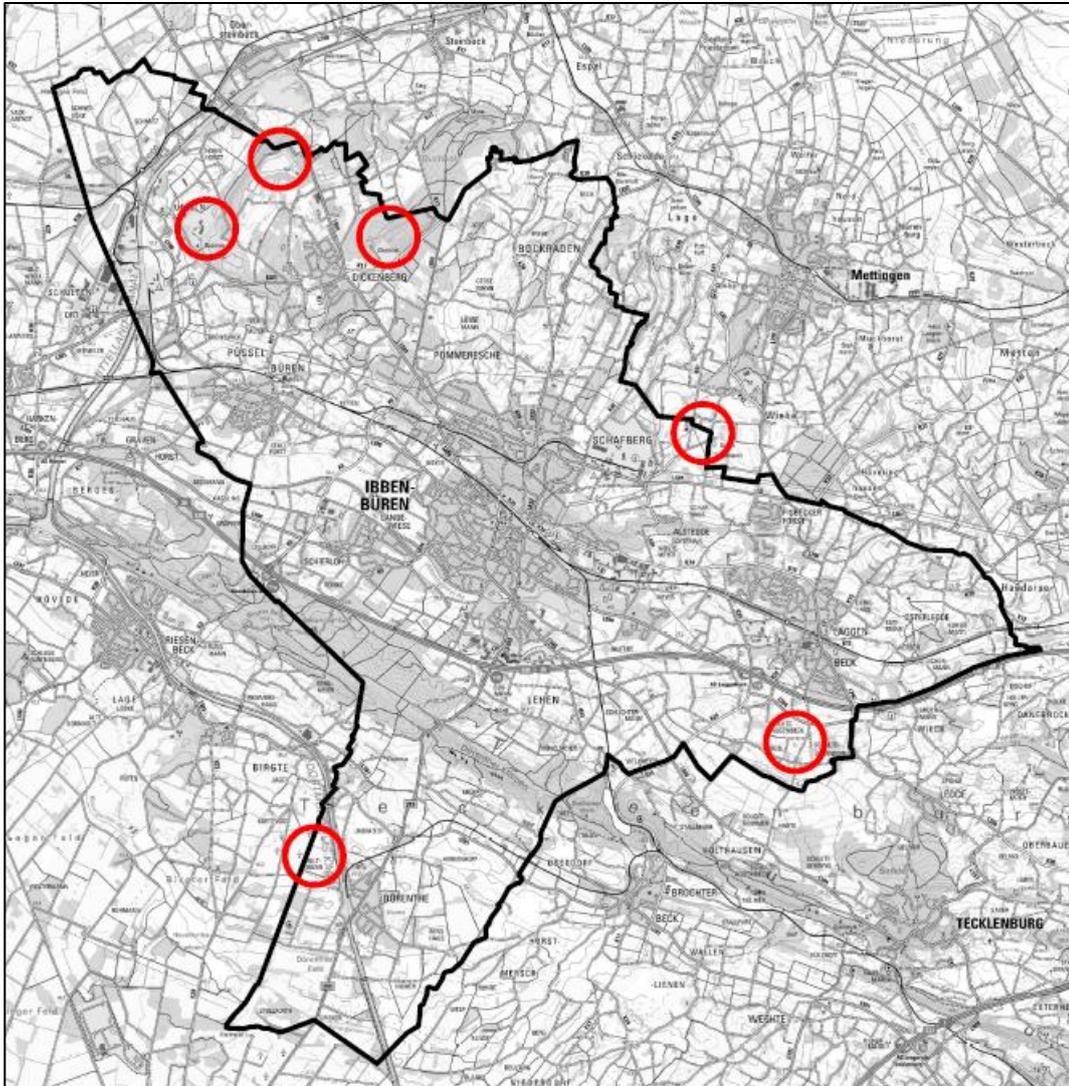


Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) für die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der 87. und 116. Änderung)



1) Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die planungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen neu zu regeln. Während eine Zulässigkeit derartiger Anlagen durch die Darstellung einer Konzentrationszone bislang aktuell auf ein kleines räumliches Teilgebiet der Stadt beschränkt war, soll nun die Entwicklung der Windenergienutzung durch kommunale Planungsvorgaben nicht länger eingeschränkt werden. Stattdessen soll die uneingeschränkte Privilegierung für Windenergieanlagen im Außenbereich, die sich aus § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ergibt, gelten.

Zu diesem Zweck wird die Darstellung der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ aus der 116. Änderung des FNP aufgegeben. Inhalt der 116. Änderung des FNP war neben der Darstellung einer einzigen Fläche als Konzentrationszone die gleichzeitige Aufhebung von fünf Konzentrationszonen aus der vorherigen 87. Änderung des FNP.

Um ein rechtliches Wiederaufleben dieser „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ nach der Aufhebung der 116. Änderung sicher zu verhindern, werden die Darstellungen aus der 87. Änderung ebenfalls aufgehoben. Ein eigenständiges Aufhebungsverfahren wurde vormals nicht durchgeführt, sondern dieses in die Aufstellung der 116. Änderung integriert.

2) Beurteilung der Umweltbelange

Insgesamt gesehen sind keine unmittelbaren Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen ist nur im Zusammenhang gegebenenfalls neu geplanter Windenergieanlagen im jeweiligen Genehmigungsverfahren möglich.

3) Ergebnis der Abwägung

Von der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben worden.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben worden von:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern in dem relevanten Bereich eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird, erfolgt eine erneute Beteiligung der Deutschen Telekom Technik im Rahmen der Verfahrensabwicklung nach den Vorschriften des BauGB. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Interessen der Deutschen Telekom durch die Aufnahme entsprechender Hinweise in den Bebauungsplänen ausreichend berücksichtigt.

2. Kreis Steinfurt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Optische Auswirkungen von Windkraftanlagen werden in Kap. II Nr. 2.2.5 (Orts-/Landschaftsbild) benannt. So wird u.a. auf die Auswirkung einer Höhenfreigabe (bislang auf 140 m begrenzt) beschrieben und als „häufig recht gering“ im Unterschied zu 140 m hohen Anlagen bewertet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass, bei einer aktuell angestrebten großen Anlagen für i.d.R. weniger Anlagen errichtet werden als früher und damit eine geringere Zahl visuell wirksame Punkte entstehen.

Im weiteren wird ausgeführt, dass weniger der Anlagentyp, sondern der konkrete Standort ausschlaggebend für eine optische Wirksamkeit ist. Deshalb kann derzeit keine konkretere Wirkungsanalyse erfolgen.

Als Schlussfolgerung des Umweltberichtes ist ausgeführt, „dass eine negative Beeinflussung des gesamten Stadtbildes durch eine Massierung mit Einzelanlagen großer Höhe angesichts der Ergebnisse der ENVECO-Studie nicht zu erwarten ist.“

Insofern ist eine aus Sicht der Stadt ausreichende Würdigung des Schutzgutes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

3. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück

Die Stellungnahme vom 08.11.2017 sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 06.06.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der 10 kV-Stromleitung ist als Freileitung in der deutschen Grundkarte (DGK 5) abgebildet. Sofern in dem relevanten Bereich eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird, erfolgt entsprechend der Anregung eine planungsrechtliche Absicherung. Derzeit ist allerdings keine Bebauungsplanaufstellung vorgesehen.

In der aktuellen Version des Flächennutzungsplanes werden 10 kV-Freileitungen nicht gesondert dargestellt, da von ihnen keine Wirkungen wie z.B. von Höchstspannungsleitungen ausgehen und im Bedarfsfall eine Leitungsverlegung in der Regel auch unter wirtschaftlichen Aspekten möglich ist.

Deshalb soll auch im Zuge der 148. Flächennutzungsplanänderung keine nachrichtliche Darstellung erfolgen.

4) **Verfahrensablauf**

- Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch eine öffentliche Versammlung am 22.06.2016 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Mai/Juni 2016 durchgeführt worden.
- Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes, der dazugehörigen Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fand in der Zeit vom 10.10.2017 bis 09.11.2017 statt.
Die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB über die öffentliche Auslegung ist mit Schreiben vom 02.10.2017 erfolgt.
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 08.12.2017 die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster beschlossen.
- Die Bezirksregierung Münster hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.07.2018 genehmigt (Az.: 35.02.01.700-007/2017.0001).
- Es ist beabsichtigt, die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ rechtswirksam werden zu lassen.

Ibbenbüren, den 9. Juli 2018

Fachdienst Stadtplanung

Gez.
Steggemann